CÖLBE Der Gemeindevorstand

Gemeinde Cölbe
-Bürgermeister als Ordnungsbehörde-
Kasseler Straße 88
35091 Cölbe

Cölbe, den

Antrag für die Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes

gemäß §§ 1,3 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003, in der jeweils geltenden Fassung

☐ erstmaliger Antrag
☐ Folgeantrag
☐ gefährlicher Hund gem. § 2 Abs. 1 (Rasseliste)
☐ verhaltensauffälliger Hund gem. § 2 Abs. 2

I. ANGABEN ZUR PERSON	
1.Antragsteller/ -in	
NAME	Vorname
2.Geburtsdatum und -ort	
3.Anschrift	
Straße	Hausnummer
PLZ / Wohnort	
Telefonnummer (tagsüber / privat)	
4.Staatsangehörigkeit (freiwillige Angabe)	
☐ deutsch	☐ andere _____

II. ANGABEN ZUM HUND		
1. Rasse	**1.1 Geschlecht** (ggf. Ahnentafel beifügen)	
	☐ Rüde	☐ Hündin
2. Wurftag	**3. Tag der Übernahme**	
4. Name des Hundes	**4.1 Chip-Nummer**	

5. Bei verhaltensauffälligen Hunden ausführliche Beschreibung des Vorfalles (z.B. Beißvorfall)

III. ANGABEN ZUM VORBESITZER BZW. ZÜCHTER

Anschrift	☐ Vorbesitzer	☐ Züchter

NAME	Vorname

PLZ	Wohnort

Straße	Hausnummer

IV. ANGABEN ZUR UNTERBRINGUNG AUFSICHTSPERSON(EN)

(betrifft nur Hunde **ohne** positiven Wesenstest - § 10 Abs. 3)

1. Die für das Halten des gefährlichen Hundes dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen ermöglichen eine ausbruchssichere Unterbringung, so dass die körperliche Unversehrtheit von Mensch und Tiergewährleistet ist. Der Hund soll / ist wie folgt untergebracht werden (kurze Stellungnahme):

2. Die Person, die den gefährlichen Hund führt, muss gem. § 8 Abs. 2 das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde nachgewiesen haben sowie körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen. Außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller sollen nachstehend namentlich benannte Personen den Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums sowie in Häusern mitmehreren Wohnungen außerhalb der Wohnung führen (freiwillige Angabe):

V. ANGABEN ZUR LETZTEN WESENSPRÜFUNG / ZUR LETZTEN ERLAUBNIS

(soweit es sich nicht um einen erstmaligen Antrag handelt)

☐ letzte Wesensprüfung durchgeführt am _____

durch _____ (Name des/der Sachverständigen)

☐ (letzte) Erlaubnis erteilt am _____ befristet bis zum _____

durch _____ (Angabe der Ordnungsbehörde)

VI. ERKLÄRUNG ZUR PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT

Ich versichere durch meine Unterschrift, dass ich nicht

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf Leben oder Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen die persönliche Freiheit oder einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen rechtskräftig verurteilt wurde;
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz, das Bundesjagdgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurde bzw. dass seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung bereits fünf Jahre vergangen sind.

Ich versichere weiterhin, dass

1. ich nicht wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes, des Bundesjagdgesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes und der Hundeverordnung verstoßenhabe;
2. ich weder alkoholsüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach bin.

Entgegenstehende Angaben:

VII. VORZULEGENDE UNTERLAGEN

1. Vorlage eines aktuellen polizeilichen **Führungszeugnisses (Belegart „O“)**
2. **Sachkundenachweis** (entfällt, falls dieser der Behörde bereits im Rahmen eines früheren Erlaubnisverfahrens für denselben Hund vorgelegt wurde)
3. **positive Wesensprüfung**
4. Nachweis, dass der Hund mit einem zur Identifizierung geeigneten, elektronisch lesbaren **Chip** unveränderlich gekennzeichnet ist (§ 12)
5. Nachweis einer **Hundehaftpflichtversicherung**
6. Nachweis der fristgerechten Zahlung fällig gewordener **Hundesteuer**
7. ggf. Vorlage eines Farbfotos des Hundes (entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Ordnungsbehörde!)

Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis befristet erteilt wird bzw. werden kann. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist.

Ich bestätige hiermit, dass alle meine Angaben einschließlich der Erklärung unter VI. der Wahrheit entsprechen und ich alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich der Behörde mitteilen werde.

Ort	Datum	Unterschrift Antragsteller/in

Beiblatt (z.B. für die Schilderung des Beißvorfalls)

Merkblatt zur Hundeverordnung (HundeVO) vom 22. Januar 2003
geändert durch Verordnung vom 16.12.2008

Aufgrund dieser Verordnung wird für folgende zehn Hunderassen und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden eine Gefährlichkeit vermutet:

- ☐ American Pitbull Terrier oder Pit Bull Terrier
- ☐ American Stafford Terrier oder American Staffordshire Terrier
- ☐ Staffordshire Bullterrier
- ☐ American Bulldog
- ☐ Bullterrier
- ☐ Dogo Argentino
- ☐ Fila Brasileiro
- ☐ Kangal (Karabash)
- ☐ Kaukasischer Owtscharka
- ☐ Rottweiler

Ein solcher „gefährlicher Hund" darf ohne behördliche Erlaubnis nicht gehalten werden. Diese Erlaubnis kann nur auf Antrag erteilt werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für die Haltung eines „gefährlichen Hundes" liegen vor, wenn der Halter nachweist, dass

- ☐ er das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- ☐ er zuverlässig ist (Führungszeugnis),
- ☐ er sachkundig ist (Sachkundebescheinigung),
- ☐ er eine positive Wesensprüfung für den Hund hat, deren Durchführung zum Zeitpunkt der Vorlage bei der zuständigen Behörde nicht länger als sechs Monate zurückliegt (Wesenstest),
- ☐ der Hund artgerecht gehalten wird und die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, damit von dem Tier keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz ausgehen,
- ☐ der Hund mit einem Chip gemäß §12 HundeVO gekennzeichnet ist,
- ☐ für den Hund nach Maßgabe einer gesetzlichen Regelung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist und
- ☐ die bereits fällig gewordene Hundesteuer entrichtet worden ist.

Gemäß §4 Abs. 4 HundeVO muss der Nachweis der Sachkunde erst erbracht und die Wesensprüfung erst vorgenommen werden, wenn der Hund fünfzehn Monate alt ist, soweit er nicht vorher auffällig geworden ist oder einer Aggressionszucht entstammt. Bis dahin kann jeweils eine vorläufige Erlaubnis erteilt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die in der Gemeinde Cölbe gehaltenen „gefährlichen Hunde" ist der Antrag schriftlich beim Ordnungsamt der Gemeinde Cölbe zu stellen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Hundehalters
2. Angaben über den Hund: Rasse/ Kreuzung, Rufname des Hundes, Geburtsdatum/ Alter, Farbe, Geschlecht, besondere Merkmale, Tätowierungen, Chipnummer oder sonstige Kennzeichnungen und ob der Hund kastriert bzw. sterilisiert ist

Dem Antrag sind als Anlage beizufügen:

1. Ein Führungszeugnis (zu beantragen im Gemeindebüro, als Verwendungszweck ist Hundehaltung angeben)
2. Sachkundebescheinigung der Hundehalter und zusätzlichen Hundeführer
3. Nachweis, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Wesenstest)
4. Nachweis über die Identifizierung, dass der Hund unveränderlich gekennzeichnet ist (Chip)
5. Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Laufzeit von mindestens 2 Jahren und einer Deckungssumme von pauschal mindestens 500.000,00 Euro
6. Ein Farbfoto des Hundes

Die Unterlagen dürfen mit Ausnahme der Sachkundebescheinigung bei der Einreichung nicht älter als 6 Monate sein.

Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes ist befristet höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren zu erteilen. Sind für einen Hund ohne zeitliche Unterbrechung mehrere befristete Erlaubnisse erteilt worden und erstrecken sich diese auf einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren oder ist ein Hund älter als zehn Jahre, kann eine unbefristete Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnisgebühr beträgt für jede Erteilung 100,00 Euro.

Grundstücke oder Zwinger, auf oder in denen ein gefährlicher Hund gehalten wird, sind so zu sichern, dass Personen außerhalb dieser Grundstücke und Zwinger nicht gefährdet werden und insbesondere ein Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

Nach §13 HundeVO sind Vermehrung, Handel und Erwerb sowie die Abgabe von gefährlichen Hunden verboten, wenn die erforderliche Wesensprüfung nicht positiv ausgefallen ist. Dies gilt nicht für die Abgabe an und die Annahme eines gefährlichen Hundes durch Tierheime in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Abteilung II – Hauptamt
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Frau Hauer
Kasseler Straße 88
35091 Cölbe
Tel.: 06421 9850 -77
Fax: 06421 9850 -28

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung eines Hundes

Es ist mir bewusst, dass die über dieses Formular erfassten und bei der Gemeinde Cölbe eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Gemeinde Cölbe die Daten elektronisch verarbeitet und **nur zur Erfüllung meines Anliegens** speichert.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter www.coelbe.de/datenschutz .

Name	Vorname

Ort, Datum

Unterschrift